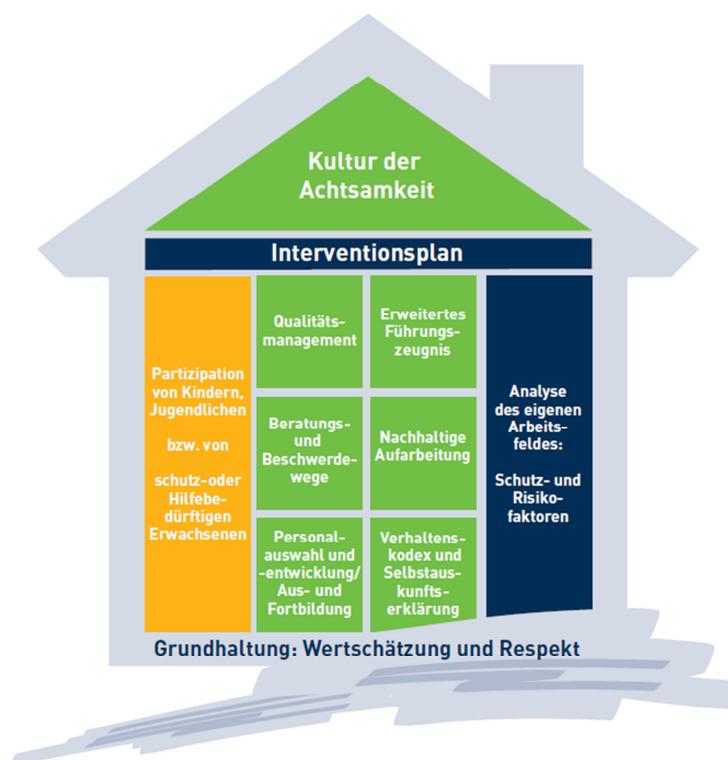


Wie geht Kinderschutz?



Präventions- und Schutzkonzept

für alle Einrichtungen und Fachbereiche

der Katholischen Jugendagentur Düsseldorf gGmbH

Neuaufgabe Version: 2.1

Stand: Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Verortung des Arbeitsbereiches Prävention in der KJA Düsseldorf	5
2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII in Einrichtungen der KJA Düsseldorf	6
3. Sicherstellung der persönlichen Eignung durch die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gemäß §72a SGB VIII	7
3.1 Geltungsbereich	7
3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeitenden	7
3.3 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitern	7
3.4 Verfahren zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	8
3.5 Regelung zur Kostenerstattung	9
4. Sicherstellung der persönlichen Eignung durch Fortbildungen der Mitarbeitenden gemäß Präventionsordnung	9
4.1 Fortbildungsmanagement	10
4.2 Durchführung von Schulungsmaßnahmen	10
4.3 Implementierung des Themas „Kinder- und Jugendschutz“ in den Einrichtungen der KJA Düsseldorf im Sinne von Nachhaltigkeit	10
5. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	11
5.1 Jugendseelsorge und Jugendpastorale Zentren	11
5.2 Fachbereich Territoriale und verbandliche Jugendarbeit	11
5.3 Spiritualität und Katechese	11
5.4 Fachbereich Jugendsozialarbeit	11
5.5 Fachbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit	11
5.6 Fachbereich Schule Plus+	11
6. Verhaltenskodex für die KJA Düsseldorf	12
6.1 Nähe und Distanz	12
6.2 Angemessenheit von Körperkontakt	12
6.3 Sprache und Wortwahl	12
6.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	13
6.5 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	13
6.6 Beachtung der Intimsphäre	13
6.7 Zulässigkeit von Geschenken	13
6.8 Disziplinarmaßnahmen	13
6.9 Die Selbstauskunftserklärung	14

7. Verfahrensbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
7.1 Verfahrensbeschreibungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	15
7.2 Erläuterungen zur Verfahrensbeschreibung	16
7.3 Verfahrensbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die KJA Düsseldorf durch Mitarbeitende / Ehrenamtliche	17
7.4 Nachhaltige Aufarbeitung	18
8. Qualitätsmanagement	18
8.1 Beschwerdemanagement	18
8.2 Beratungswege und weiterführende Unterstützungsangebote	19
8.3 Datenschutz	19
8.4 Berichtswesen	20
9. Schlussbemerkung	20
Anlagen	21
Anlage 1: Empfangserklärung	22
Anlage 2: Selbstauskunftserklärung	23
Anlage 3: Anhaltspunkte zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen	24
Anlage 4: Daueraushang Beschwerdewege	26
Anlage 5: Kinderschutzbogen (Altersgruppe 6-14 Jahre) für die Durchführung einer qualifizierten Risikoeinschätzung in Einrichtungen der KJA Düsseldorf	27
Anlage 6: Schweigepflichtentbindung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII in Einrichtungen der KJA Düsseldorf	32
Anlage 7: Information zum gesetzlichen Hintergrund der Interventionsmaßnahme auf Grundlage des §8a SGB VIII	33
Anlage 8: Dokumentation der Beteiligung des/der Sorgeberechtigten gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII	34
Anlage 9: Fallübergabeprotokoll	35
Anlage 10: Bewertungsbogen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses anhand von Tätigkeitsmerkmalen in Einrichtungen der KJA Düsseldorf	36
Anlage 11: Musteraufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	37
Anlage 12: Musterschreiben zur Beantragung eines Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter	38
Anlage 13: Schulungsbedarf von Mitarbeitenden anhand von Tätigkeitsmerkmalen in Einrichtungen	39
Anlage 15: Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung	40
Anlage 16: Kontaktadressen der Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	46
Impressum	56

Vorwort

Grundanliegen der Arbeit der Katholischen Jugendagentur Düsseldorf gGmbH (im Folgenden „KJA Düsseldorf“) ist die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis 30 Jahren. Dies geschieht in unterschiedlichen Fachbereichen und in vielfältigen Arbeitsformen, die alle darauf abzielen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Gestaltung eines eigenverantwortlichen Lebens zur Seite zu stehen. Die Arbeit der Katholischen Jugendagentur ist geprägt von direktem Kontakt zu den jungen Menschen. Als Grundlage dieser Arbeit muss der umfassende Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen Beachtung finden.

Das Schutzkonzept soll den Mitarbeitenden der KJA Düsseldorf eine Orientierung im alltäglichen respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen bieten.

Umfassender Schutz vor sexueller Gewalt und Grenzverletzungen kann nur gelingen, wenn ein Grundlagenwissen über die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ein wert-schätzender und transparenter Umgang im Team mit Fragen zu kindlicher und jugendlicher Sexualität vorhanden sind.

Im Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung, sei es durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt und Grenzverletzungen bietet es eine klare Handlungsempfehlung.

Gegenstand des vorliegenden Konzeptes ist die Sicherstellung des umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und Maßnahmen der KJA Düsseldorf, unter Beachtung der entsprechenden Regelungen der staatlichen Gesetzgebung - festgeschrieben im Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 - sowie des kirchlichen Rechts, erfasst in der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen des Erzbistums Köln vom 1. Mai 2014. Die beiden, für die Arbeit katholischer Jugendhilfeträger verbindlich geltenden Bestimmungen setzten unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb des Gesamtfeldes des Kinderschutzes. Bei der praktischen Anwendung der Regelungen ergeben sich jedoch Schnittmengen.

In der KJA Düsseldorf bildet der Bereich „Prävention“ im Sinne von Vorbeugung und Verhinderung sexualisierter Gewalt einen Teilbereich des Aufgabenfeldes „Kinder- und Jugendschutz“.

Das vorliegende Konzept stellt kein abgeschlossenes Werk dar, sondern unterliegt einer ständigen Optimierung und Weiterentwicklung durch die Fachreferentin für Kinder und Jugendschutz in Zusammenarbeit mit den Bereichs- und Fachbereichsleitungen der KJA Düsseldorf. So ist die erste Version von 2013 einem Update unterzogen und um die Bereiche Risikoanalyse, Verhaltenscodex, Beschwerdewege und Datenschutz in diesem Jahr ergänzt worden. An dem Schutzkonzept haben Stellvertreter aus allen Fachbereichen mitgewirkt, wofür wir uns bedanken möchten.

Düsseldorf im Oktober 2019

1. Verortung des Arbeitsbereiches Prävention in der KJA Düsseldorf

„Kinder und Jugendschutz“ ist eine fachbereichsübergreifende Aufgabe und damit ein Querschnittsthema in der KJA Düsseldorf.

Die Zuständigkeit für das Aufgabenfeld liegt bei der Referentin für Kinder- und Jugendschutz. Die Stelle ist der Referatsleitung „Pädagogik und Pastoral“ zugeordnet. Zur Absicherung der Fachlichkeit verfügt die Referentin für „Kinder- und Jugendschutz“ über Zusatzkenntnisse im Bereich der Kindeswohlgefährdung sowie über eine Qualifizierung als Schulungsreferentin für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen nach §5 Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung.

Unterstützt wird sie dabei durch insoweit erfahrene Fachkräfte nach §8a SGB VIII. Diese beraten die Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen und unklaren Situationen.

Für den Bereich Kinder- und Jugendschutz wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, dem Mitglieder aus verschiedenen Fachbereichen angehören. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit der Geschäftsführung.

Ziel und Aufgabe des Arbeitskreises ist es, das Thema Prävention und Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Katholischen Jugendagentur Düsseldorf gGmbH präsent zu halten, den Austausch der Fachbereiche zu dem Thema zu gewährleisten, über aktuelle Entwicklungen zu informieren und Ideen, Vorschläge und Lösungen zur Weiterentwicklung dieses Arbeitsbereiches inklusive zugehöriger Abläufe und Verfahren zu erarbeiten. Hier werden auch Präventionsschulungen und „Auffrischungs-veranstaltungen“ evaluiert und koordiniert.

Die Referentin für Kinder- und Jugendschutz nimmt in der KJA Düsseldorf folgende Aufgaben wahr:

- (Weiter-) Entwicklung des Präventions- und Schutzkonzeptes der Gesamtorganisation inklusive zugehöriger Konzepte, Verfahrensabläufe, Standards und Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzauftrages in den Einrichtungen der KJA Düsseldorf.
- Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur *Prävention gegen sexualisierte Gewalt* für Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitende in der KJA Düsseldorf.
- Koordination von Schulungsmaßnahmen gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Köln. Beratung von Einrichtungen und Referierende im Hinblick auf zeitliche und thematische Gestaltung sowie Bereithaltung von schulungsunterstützenden Materialien.
- Bei akuten Missbrauchsfällen: Unterstützung von Einrichtungen der KJA Düsseldorf bei der Herstellung von Kontakten zu insoweit erfahrenen Fachkräften nach §8a SGB VIII in den entsprechenden Beratungs- und Hilfeeinrichtungen.
- Bereithaltung eines aktuellen Verzeichnisses der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen für Fälle von Kindeswohlgefährdung in allen Regionen im Wirkungskreis der KJA Düsseldorf.

Die Referentin ist Erst- Ansprechpartnerin für Fragen zu Prävention und Kinderschutz. Sie arbeitet vernetzt mit anderen Mitarbeitenden aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der KJA Düsseldorf im Arbeitskreis.

In Fragen der Kindeswohlgefährdung, werden externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach §8a SGB VIII regionaler Beratungsstellen für folgende Fragen zu Rate gezogen:

- Anfragen / Beratung bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Fällen nach §8a SGB VIII

Für die Einhaltung des jeweils geltenden kommunalen Meldeschemas und der kirchlichen Verfahrenswege bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sind die jeweiligen Einrichtungsleitungen verantwortlich. Darüber hinaus sind alle Fälle von Kindeswohlgefährdung nach §8a bei der Referentin für Kinder- und Jugendschutz zu melden und werden in einem gesicherten Ordner dokumentiert.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII in Einrichtungen der KJA Düsseldorf

Kinder- und Jugendhilfe hat u.a. den Auftrag, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder durch Vernachlässigung Schaden erleiden (§ 1 Abs. 2 SGB VIII, sog. „Wächteramt“). Kinder und Jugendliche sind auch diesbezüglich vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe und regelt die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen gegenüber Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte „den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) und ebenfalls die Abschätzung eines angenommenen Gefährdungsrisikos durch Einbeziehung einer weiteren, erfahrenen Fachkraft vornehmen.

Das Jugendamt ist (erst) dann einzuschalten, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, oder sich weigern, eine geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen -oder wenn die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten den Schutz des Kindes / Jugendliche in Frage stellen würde.

Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. „Gewichtige Anhaltspunkte“ sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- Gewalt, physische Misshandlung
- häusliche Gewalt
- sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch
- seelische Misshandlung
- körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Viele Wahrnehmungen und Informationen können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung darstellen (s. Anlage „**Anhaltspunkte zur Einschätzung von Gefährdungssituationen**“). Das Gesetz stellt klar, dass hier eine Handlungspflicht des Jugendamtes in der Form besteht, dass zunächst eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen ist bevor eine Intervention mit oder notfalls auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten stattfindet.

Um dies sicherzustellen, wurde die Pflicht der Risikoeinschätzung durch entsprechende Vereinbarungen auch auf die freien Trägern ausgeweitet. Intervention ist in diesem Sinne auch das Herantreten und Überzeugen der Sorgeberechtigten, Hilfe anzunehmen und die Durchführung dieser Hilfe und das Ergebnis zu kontrollieren. Dieser Anforderung stellt sich die KJA Düsseldorf und hat mit den kommunalen Jugendämtern unserer Region entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

3. Sicherstellung der persönlichen Eignung durch die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gemäß §72a SGB VIII

3.1 Geltungsbereich

Der §72a SGB VIII richtet sich an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) und verlangt von ihnen, auf der Basis eines erweiterten Führungszeugnisses die im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Personen dahingehend zu überprüfen, dass die einzelnen Mitarbeitenden wegen keiner der in § 72a SGB VIII aufgelisteten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind. Dieser Vorgang wird als „Überprüfung der persönlichen Eignung“ bezeichnet. Mit dieser Regelung sollen insbesondere solche Personen aus dem Kreis der Mitarbeitenden ausgeschlossen werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) StGB rechtskräftig verurteilt worden sind.

Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass Missbrauchstäter ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Eventualität der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen bieten. Somit besteht die Möglichkeit, dass Personen welche sich sexuell zu Kindern oder Jugendlichen hingezogen fühlen, sich für eine Position in der Kinder- und Jugendarbeit bewerben und sich ggf. bereits in der Vergangenheit wegen sexuellem Missbrauch oder Kindesmisshandlung strafbar gemacht haben. Diese Neigung kann nun über das erweiterte Führungszeugnis offengelegt und somit der erneute Kontakt zu Schutzbefohlenen verhindert werden.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeitenden

Obwohl dieser Paragraph sich an den öffentlichen Jugendhilfeträger richtet, der die Umsetzung dieser Vorschrift von den freien Trägern der Jugendhilfe (also auch von der KJA Düsseldorf) nur dann verlangen kann, wenn dieser in einer gemeinsamen Vereinbarung beschlossen wurde, hat die Deutsche Bischofskonferenz bereits am 23.9.2010 festgelegt, dass die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden kirchlicher Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrem Dienstgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Diese gesetzliche Regelung ist in allen (Erz-) Bistümern in NRW im April 2011 in Form der Präventionsordnung durch die (Erz-) Bischöfe in Kraft gesetzt worden.

Demzufolge gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund von §3 der Präventionsordnung für alle haupt-, nebenamtlichen und freien Mitarbeitenden, die in dienstlichem Zusammenhang Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob der öffentliche

Träger in den einzelnen Kommunen eine Vereinbarung mit der KJA Düsseldorf zur Überprüfung der persönlichen Eignung abgeschlossen hat oder nicht.

3.3 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Die Präventionsordnung des Erzbistums Köln in der zurzeit geltenden Fassung schreibt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Mitarbeitende nicht grundsätzlich vor. Diese Verpflichtung ergibt sich jedoch aus §72a SGB VIII, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt der Kommune geschlossen wurde. Somit ist der Träger selbst verantwortlich für die Umsetzung der entsprechenden Schutzmaßnahmen.

Für die Einrichtungen der KJA Düsseldorf gilt ein sensibler, differenzierter Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis unter Beachtung der jeweiligen kommunalen Vereinbarungen und Vorgaben. Für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ergibt sich aus der Anlage **Bewertungsbogen zur Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses**.

Für die direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt grundsätzlich: Nur diejenigen Mitarbeitenden dürfen alleinverantwortlich in der Betreuung und Begleitung von Minderjährigen eingesetzt werden, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

Bei einem sehr kleinen Kreis von Mitarbeitenden ist es aufgrund der Rahmenbedingungen nicht möglich, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen (z.B. bei Wohnort im Ausland). In diesen Fällen gilt, dass diese Mitarbeitenden grundsätzlich nicht alleinverantwortlich bei der Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden.

Mit der Vorgabe zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in Verbindung mit zusätzlich vorgeschriebenen Präventionsschulungen und Selbstauskunftserklärungen für alle in der kirchlichen Jugendarbeit tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeitenden, setzt die Kirche den Standard dafür, dass Kinder und Jugendliche in kirchlichen Einrichtungen einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung finden.

3.4 Verfahren zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Das Thema Kinderschutz sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses werden bereits im Einstellungsgespräch mit den zukünftigen Mitarbeitenden thematisiert. Hierdurch wird den Bewerbern verdeutlicht, dass bei Einrichtungen der KJA Düsseldorf Maßnahmen zum Kinderschutz sehr konsequent umgesetzt werden. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist eine Einstellungsvoraussetzung. Damit der abzuschließende Arbeitsvertrag seine Gültigkeit erhält, muss das erweiterte Führungszeugnis des künftigen Mitarbeitenden ohne einen entsprechenden Eintrag vorliegen.

Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist ein Aufforderungsschreiben des Arbeitgebers notwendig. Ein **Musteraufforderungsschreiben** findet sich in der Anlage.

Die Mitarbeitenden beantragen das erweiterte Zeugnis bei ihrer Meldebehörde zur Übersendung an ihre Privatanschrift. In der Regel wird das Zeugnis innerhalb von ein bis zwei Wochen den Mitarbeitenden an die Privatadresse zugestellt. Sie leiten es dann an die zuständige Personalverwaltung der KJA Düsseldorf weiter, wo das Führungszeugnis unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien und Gewährleistung von Vertraulichkeit ausschließlich von den dazu berechtigten Mitarbeitenden eingesehen und anschließend an die Mitarbeitenden zurückgesandt wird. Die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeitenden der Personalverwaltung notieren das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie das Datum der erfolgten Einsichtnahme.

Befindet sich ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis, wird die Leitung der KJA Düsseldorf informiert. Die KJA-Geschäftsführung entscheidet in Absprache mit der zuständigen Fachbereichsleitung verantwortlich darüber, ob die Einstellung des Mitarbeitenden trotz einer Eintragung wegen Delikten, die außerhalb der §§ 171 bis 236 StGB liegen und sich nicht auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen beziehen (z.B. Ladendiebstahls oder Hausfriedensbruchs), erfolgen kann.

Die Vorlage eines jeweils aktuellen Führungszeugnisses muss alle fünf Jahre erneut erfolgen. Die Aufforderung zur erneuten Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt auf der Grundlage des bei der Einsichtnahme erfassten Datums durch die Personalverwaltung.

3.5 Regelung zur Kostenerstattung

Die Kosten für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses betragen derzeit 13,- €. Hauptamtlich Mitarbeitende, für die eine Vorlage des Führungszeugnisses Einstellungs Voraussetzung ist, müssen die Kosten für die Ausstellung des Führungszeugnisses selbst tragen.

Die Kosten aller erforderlichen weiteren erweiterten Führungszeugnisse (i.d.R. alle fünf Jahre) werden von der KJA Düsseldorf übernommen.

Führungszeugnisse für ehrenamtlich und unentgeltlich Tätige sind auf Antrag gebührenfrei. Für die Kostenbefreiung muss die ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich nachgewiesen und bei der Beantragung des Führungszeugnisses beim Bürgeramt vorgelegt werden. Die Personalverwaltung der KJA Düsseldorf hält entsprechende Bescheinigungen bereit.

4. Sicherstellung der persönlichen Eignung durch Fortbildungen der Mitarbeitenden gemäß Präventionsordnung

Neben der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses stellen die von der Präventionsordnung des Erzbistums Köln verbindlich vorgeschriebenen intensiven Schulungen die wichtigste Maßnahme zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der KJA Düsseldorf dar. Sie erhöhen die Sensibilität der Mitarbeitenden und tragen zur bewussten Vermeidung von Grenzverletzungen und Verhinderung von sexuellem Missbrauch bei. Neben der Sensibilisierung und Einübung von respektvollem und wertschätzendem Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen, werden diese in die Lage versetzt, sexuellen Missbrauch an Minderjährigen –häufig ausgeübt im Familienkreis der Kinder – sensibler wahrzunehmen und adäquat darauf reagieren zu können.

Die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung / Belehrung ist für alle in den Einrichtungen der KJA Düsseldorf eingesetzten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrem Arbeitsfeld in Kontakt zu Minderjährigen stehen, verpflichtend.

4.1 Fortbildungsmanagement

Der zeitliche Rahmen sowie die Inhalte der Schulung richten sich nach den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeit. Eindeutige Kriterien zur Beurteilung des jeweiligen Schulungsbedarfes finden sich in der Anlage „**Schulungsbedarf von Mitarbeitenden anhand von Tätigkeitsmerkmalen**“. Die Leitungskraft der Einrichtung nimmt anhand des o.g. Instrumentes eine qualifizierte Bewertung des Arbeitsbereiches, in dem die jeweiligen Mitarbeitenden eingesetzt werden, vor und entscheidet anschließend aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Prüfung verantwortlich über den entsprechenden Schulungsbedarf.

Die Personalverwaltung der KJA Düsseldorf hält den aktuell bestehenden Schulungsbedarf (Fälligkeit) der Mitarbeitenden aus den Einrichtungen fest. Über den Stand wird die zuständige Bereichs-/ Fachbereichsleitung der KJA Düsseldorf in regelmäßigen Abständen informiert.

Die Referentin für Kinder- und Jugendschutz der KJA Düsseldorf trägt in Zusammenarbeit mit der Bereichs- / Fachbereichsleitung Sorge dafür, dass eine dem Bedarf entsprechende Schulungsmaßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der Mitarbeitenden angeboten wird.

Mitarbeitende in leitender Position (Einrichtungsleitungen) sollen innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit an einer zweitägigen Präventionsschulung teilgenommen haben.

Unabhängig vom notwendigen Schulungsbedarf erhalten alle in den Einrichtungen der KJA Düsseldorf eingesetzten Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Belehrung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt, die eine erste wirksame Auseinandersetzung mit der Thematik ermöglicht und die verbindlich einzuhaltenden kirchlichen Verfahrenswege darstellt.

Bei Mitarbeitenden, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex unterzeichnen, jedoch nicht an einer Schulungsveranstaltung teilnehmen müssen, stellt die intensive Lektüre der schriftlichen Belehrung die Voraussetzung zur Unterschrift der Selbstauskunftserklärung und des Verhaltenskodex dar.

Alle Mitarbeitenden der KJA Düsseldorf nehmen spätestens nach dem Ablauf von 5 Jahren an einer sogenannten „Auffrischungsschulung / Vertiefungsveranstaltung“ teil, die das in der Grundqualifizierung erworbene Wissen erneuert, ergänzt und vertieft.

4.2 Durchführung von Schulungsmaßnahmen

Ziele, inhaltliche Mindeststandards der Schulungsmaßnahmen und eine geforderte Qualifikation an die referierenden Personen von Präventionsschulungen richten sich nach **§§ 3, 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung** und sind der Anlage zu entnehmen.

Im Sinne von §6 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung dürfen Einrichtungsleitungen, die selbst an einer mindestens zweitägigen Schulungsveranstaltung teilgenommen haben, ihre vor Ort eingesetzten Mitarbeitenden auch selbst qualifizieren.

In diesem Fall sind das geplante Schulungskonzept und die Liste der zu schulenden Mitarbeitenden der Stabsstelle Prävention der KJA Düsseldorf mindestens zwei Wochen vor Schulungsbeginn vorzulegen. Die Stabsstelle Prävention sorgt für die rechtzeitige Erstellung der Zertifikate und der Selbstauskunftserklärungen, welche die Schulungsteilnehmenden im Anschluss an die Schulungsveranstaltung erhalten.

4.3 Implementierung des Themas „Kinder- und Jugendschutz“ in den Einrichtungen der KJA Düsseldorf im Sinne von Nachhaltigkeit

Für den effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der KJA Düsseldorf stellt das Thema „Kinder- und Jugendschutz“ ein dauerhaftes Element der fachlichen Arbeit dar. Zur Sicherung der notwendigen Aufmerksamkeit und der fachlichen Weiterentwicklung der Mitarbeitenden bietet die KJA Düsseldorf mindestens einmal im Jahr eine Fachtagung zu einem aktuellen Thema aus dem Bereich „Kinder- und Jugendschutz“ für alle Mitarbeitenden der Einrichtungen an.

Darüber hinaus werden die Einrichtungsleitungen von der Referentin für Kinder- und Jugendschutz der KJA Düsseldorf regelmäßig mit aktuellen Materialien zur Prävention versorgt und erhalten bei Bedarf Beratung sowie konkrete Hilfestellungen zur Implementierung von Schutzmaßnahmen in der eigenen Einrichtung.

5. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Im Rahmen der Überarbeitung des Schutzkonzeptes von 2013 wurden Risikoanalysen in allen Fachbereichen und Einrichtungen vorgenommen. Dabei wurden anhand des Fragebogens in jedem Team die jeweiligen Schutz- und Risikofaktoren beleuchtet. Die Bereiche Zielgruppe, Struktur, Kultur der Einrichtung, Haltung der Mitarbeitenden und das Konzept der Einrichtung wurden untersucht. Innerhalb dieses Prozesses wurden unterschiedliche, für die einzelnen Fachbereiche spezifische Risikofaktoren ermittelt, wovon hier einige der prägnanten Faktoren genannt werden:

5.1 Jugendseelsorge und Jugendpastorale Zentren

- Risiken zur Zielgruppe: Es gibt Abhängigkeitsverhältnisse vor allem bei Fahrten, Kursen, Schulungen und einzelnen Angeboten durch verschiedene Rollen (Leitungstätigkeit, Vorstand, Seelsorgegespräch, Beratungsgespräch,...)
- Risiken in der Struktur: Mitarbeitenden sind die Strukturen größtenteils klar. Von außen ist das System größtenteils nicht durchschaubar (Trägerschaft, Fachbereiche, Verantwortlichkeiten,...)
- Mitarbeitende handeln nach unterschiedlichen Arbeitsaufträgen und sind oft allein mit der Zielgruppe

5.2 Fachbereich Territoriale und verbandliche Jugendarbeit

- Schulungen mit Übernachtungen
- Neue Teamer lernen von erfahrenen Schulungsmitarbeitenden
- Altersbedingte Nähe bei Schulungsmitarbeitenden und Teilnehmenden z.T. vorhanden.
- Schulungsmitarbeitende und Teilnehmende kommen z.T. aus der gleichen Pfarrei und könnten sich somit in einem anderen Kontext wieder sehen

5.3 Spiritualität und Katechese

- Örtlichkeiten sind unübersichtlich, zu groß, verlangen Ortswechsel
- Es geht um persönliche, spirituelle intime Themen - ein Vertrauensverhältnis ist Grundlage der Arbeit
- Veranstaltungen mit Übernachtungen

5.4 Fachbereich Jugendsozialarbeit

- Klientel hat unterschiedliche kulturelle oder religiöse Wertvorstellungen in Bezug auf Sexualität
- Sprachschwierigkeiten sind zum Teil vorhanden
- Veranstaltungen finden in Schulen bzw. mit Schulklassen mit Übernachtungen statt

5.5 Fachbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Besuchern existieren aufgrund der durch Mitarbeitende aufgestellte Regeln in der Einrichtung, die einzuhalten sind
- bezogen auf den Altersunterschied herrscht zwischen den Besuchern eine Hierarchie
- In großen Einrichtungen mit vielen Räumen ist es schwierig die Aufsichtspflicht überall gleichzeitig zu gewährleisten

5.6 Fachbereich Schule Plus+

- Hierarchische Struktur zwischen Einrichtungsleitung und Team, Gruppenleitung und Ergänzungskräften
- Als erziehende Betreuungspersonen gibt es ein Autoritätsverhältnis gegenüber den Kindern
- Ggfs. ergeben sich Risiken bezüglich nicht- einsehbarer Bereiche auf den Schulhöfen oder in gerade nicht genutzten (Klassen-) Räumen

6. Verhaltenskodex für die KJA Düsseldorf

Nach Erstellung der Risikoanalyse hat jede Einrichtung im Team einen Verhaltenskodex aufgestellt, der das Verhalten in Bezug auf Kinder und Jugendliche im Team zu folgenden Themen festlegt: Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt, Sprache und Wortwahl, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Disziplinarmaßnahmen und das Verhalten auf Freizeiten und Reisen.

Der Verhaltenskodex der KJA Düsseldorf regelt das Verhalten der Mitarbeitenden gegenüber den anvertrauten Kinder- und Jugendlichen und ist geprägt von einer wertschätzenden Haltung ihnen gegenüber.

Folgender Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden der KJA Düsseldorf bindend. Dieser wird durch Verhaltenskodizes der Einrichtungen ergänzt, die individuell von den jeweiligen Teams erarbeitet wurden. Der Verhaltenskodex wird den jeweiligen Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen und unterzeichnet. Die unterschriebenen einrichtungsbezogenen Kodizes liegen in den Einrichtungen vor. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Neueinstellungen die Mitarbeitenden darüber informiert werden und ihn unterzeichnen.

6.1 Nähe und Distanz

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene behandeln wir stets wertschätzend. Wir bewahren eine professionelle Beziehung zu unseren Zielgruppen, die einen adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz entsprechend dem jeweiligen Auftrag beinhaltet. Wir achten die persönlichen Grenzen der jungen Menschen und schreiten bei Grenzverletzungen ein.

Unsere Tätigkeiten wie Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten statt. Die Räumlichkeiten müssen jederzeit von außen zugänglich sein und von den jungen Menschen eigenständig verlassen werden können. Es gibt eine Transparenz bezüglich der Nutzung der Räumlichkeiten.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so strukturiert, dass den jungen Menschen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden. Motivationsversuche werden unternommen, jedoch mit Bedacht und der nötigen Sensibilität eingesetzt. Wenn sie aus bestimmten Gründen nicht teilnehmen möchten, ist dies möglich.

6.2 Angemessenheit von Körperkontakt:

Körperkontakt ist sensibel und der Situation angemessen möglich. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt. Dabei sind individuelle psychische sowie physische Grenzempfindungen und Signale ernst zu nehmen, zu achten und nicht abwertend zu kommentieren, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.

Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und unseren Zielgruppen sind grundsätzlich untersagt.

6.3 Sprache und Wortwahl:

Die Sprache und Wortwahl ist geprägt von Respekt und einem höflichen freundlichen Umgangston. Dabei achten wir auf altersgerechte und angemessene Sprach- und Wortwahl. Bei sprachlichen und sonstigen Grenzverletzungen schreiten wir ein und thematisieren sie. Wir verwenden keine übergriffigen und

sexualisierten Spitznamen. Die uns anvertrauten jungen Menschen sollen immer ein vertrauens- und respektvolles Gegenüber bei unseren Mitarbeitenden erfahren.

6.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Wir wahren und schützen die persönlichen Rechte und beachten die gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgrundverordnung und kirchliche Datenschutzgrundverordnung) bei der Herstellung und der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe). Wir fördern bei den uns anvertrauten jungen Menschen das Bewusstsein und den respektvollen Umgang mit Medien über Medienkompetenzangebote.

Sollten Grenzen überschritten werden (z.B. diskriminierende Kommentare, Videos oder ähnliches), wird umgehend eingeschritten. Bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen werden weitere Schritte mit Strafverfolgungsbehörden unternommen.

6.5 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Unsere Mitarbeitenden nehmen gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Menschen eine Vorbildfunktion und ggf. Aufsichtsperson ein und trinken grundsätzlich während ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol.

6.6 Beachtung der Intimsphäre:

Insbesondere bei Übernachtungsveranstaltungen achten wir auf die Wahrung der Intimsphäre der Teilnehmenden. Das bedeutet z.B. für mehrtägige Veranstaltungen, dass Betreuer und Teilnehmende in getrennten Zimmern übernachten. Es gibt nach Geschlechtern getrennte Übernachtungsmöglichkeiten und sanitäre Anlagen.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der bewusst herbeigeführte alleinige Aufenthalt eines Betreuers mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. In erforderlichen Ausnahmefällen ist dies transparent zu machen.

6.7 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Belohnungen für die uns anvertrauten jungen Menschen sind transparent zu machen und mit dem jeweiligen Team abzusprechen. Sie sollten in einem nachvollziehbaren Zusammenhang stehen und keine Macht, Abhängigkeit oder Bevorzugung darstellen.

6.8 Disziplinarmaßnahmen

Sanktionen, die bei Regelverstößen in den jeweiligen Arbeitsbezügen ausgesprochen werden müssen, sollten vorher im Team abgestimmt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sie im Zusammenhang mit der Tat stehen, zeitnah erfolgen, plausibel sind und konsequent umgesetzt werden.

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten. Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

Sollte es zu einem Ausschluss von der Teilnahme an einer Maßnahme kommen, ist dieser als Resultat eines Teamgesprächs zu treffen und im Zweifel mit der Bereichs- bzw. Fachbereichsleitung zu besprechen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.

6.9 Die Selbstauskunftserklärung

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen unterschreiben den Verhaltenskodex. Dieser ersetzt die bisherige Selbstverpflichtungserklärung.

Der Verhaltenskodex wird um die Selbstauskunftserklärung ergänzt. Die Katholische Jugendagentur Düsseldorf ist laut neuer Präventionsordnung verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (§5 Abs. 2 PräVO).

Des Weiteren verpflichten sich die Mitarbeitenden auch für die Zukunft u.a. im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die eigene Person, der KJA Düsseldorf darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Pflicht zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

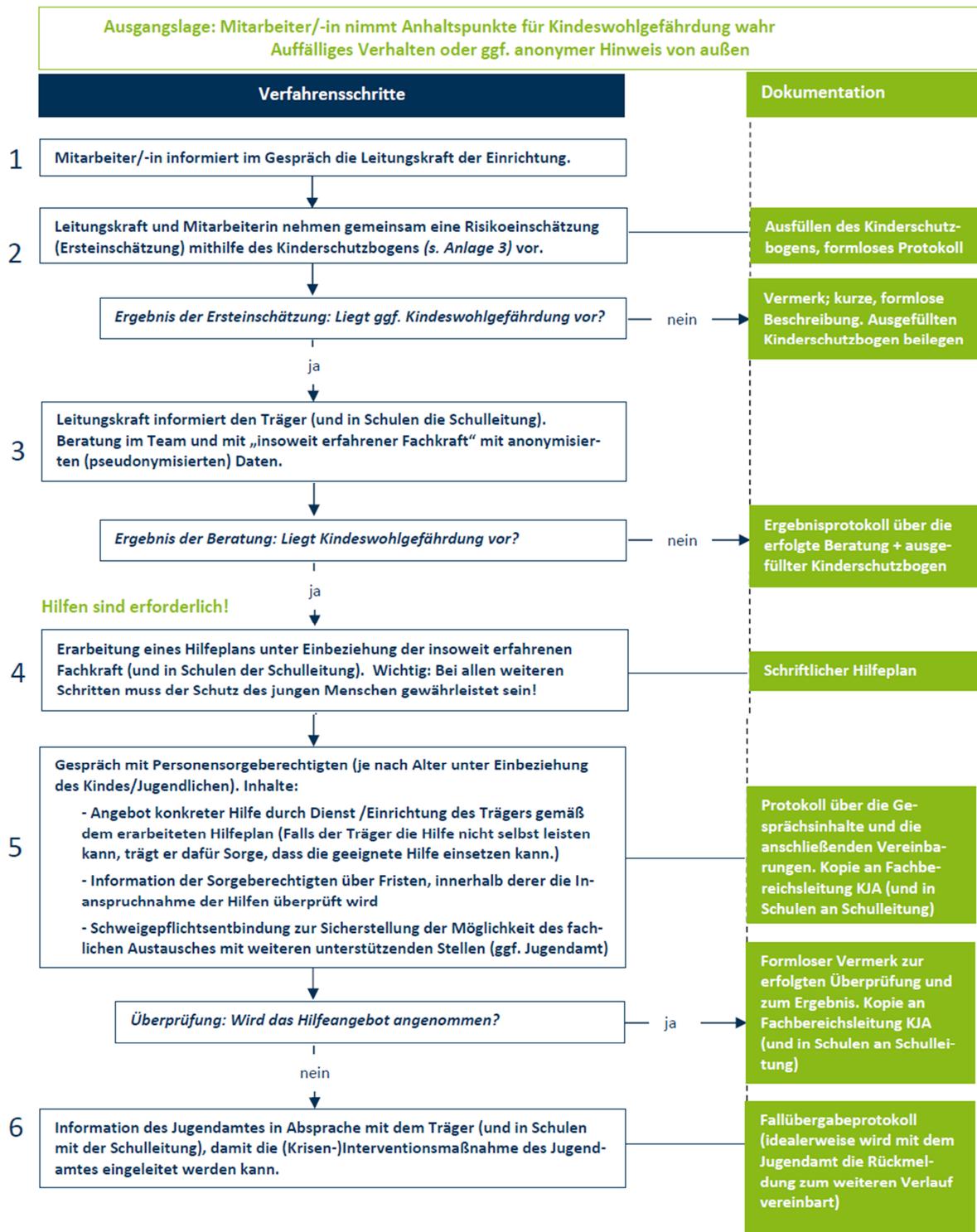
Die Selbstauskunftserklärung und das Zertifikat werden in der Personalverwaltung der KJA Düsseldorf, zusammen mit den Personalakten aufbewahrt.

7. Verfahrensbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch kann nur in dem Fall nachhaltig gewährleistet werden, wenn Anzeichen für grenzverletzende Handlungen ernst genommen und konsequent verfolgt werden. Es ist wichtig, dass beim Auftreten von Anzeichen für grenzverletzende Handlungen zeitnah eine fachliche Intervention erfolgen kann, die sicherstellt, dass diese zukünftig nicht mehr vorkommen können. Deshalb sind alle Mitarbeitenden der KJA Düsseldorf verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch einen Mitarbeitenden unverzüglich dem direkten Vorgesetzten zu melden.

Die folgenden Schemata beschreiben notwendige Handlungsabläufe zum Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung.

7.1 Verfahrensbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



7.2 Erläuterungen zur Verfahrensbeschreibung

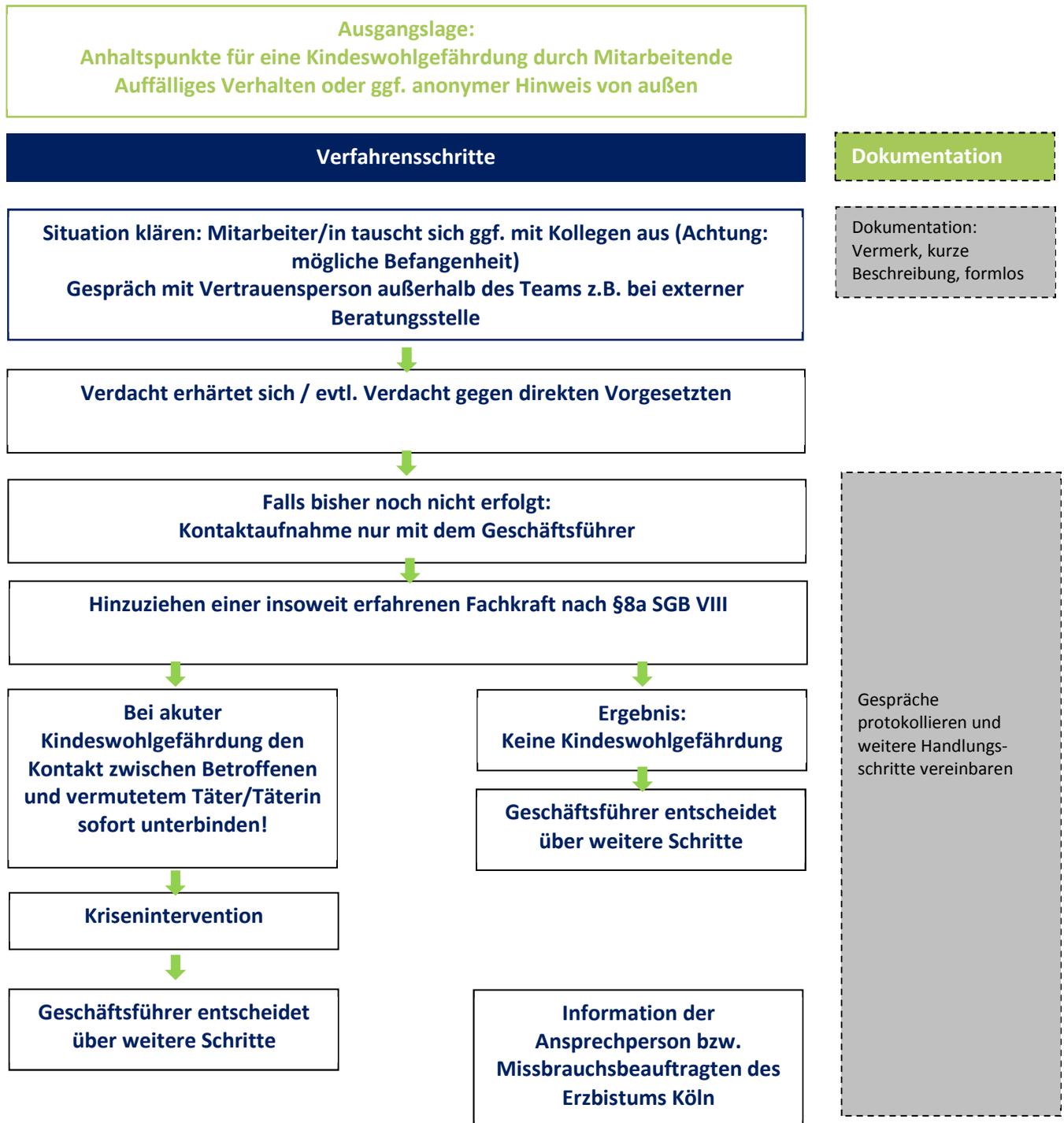
1. Deuten gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hin, informieren die jeweiligen Mitarbeitenden zunächst die Einrichtungsleitung.
2. Mitarbeitende und Einrichtungsleitung nehmen gemeinsam eine Ersteinschätzung des Gefährdungsrisikos mithilfe eines Kinderschutzbogens (s. Anlage) vor. Das diesbezügliche Beratungsgespräch wird von der Einrichtungsleitung protokolliert.
3. Erhärtet sich nach diesem Gespräch der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wird die zuständige Bereichs- oder Fachbereichsleitung (und in Schulen die Schulleitung) informiert. Die Bereichs- oder Fachbereichsleitung sorgt für die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach §8a SGB VIII. Diese nimmt zusammen mit den beteiligten pädagogischen Fachkräften vor Ort eine detaillierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. Wenn die Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu der Einschätzung führt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt, erstellen die vor Ort tätigen pädagogischen Fachkräfte unter Einbindung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (in Schulen auch unter der Beteiligung der Schulleitung) einen schriftlichen Hilfeplan (Beratungsplan) für das betroffene Kind. Aus diesem geht eindeutig hervor, welche Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung erforderlich sind.
5. Anschließend gehen die zuständige Fachkraft und die Einrichtungsleitung (in Schulen in Rücksprache mit der Schulleitung) gemeinsam auf die Eltern zu und werben dafür, die benannten Hilfen in Anspruch zu nehmen. Zur Sicherstellung der Möglichkeit des fachlichen Austausches mit weiteren unterstützenden Stellen (Fachberatungsstellen und / oder ggf. Jugendamt) soll im Gespräch mit den Eltern darauf hingewirkt werden, dass diese eine Schweigepflichtentbindung (siehe Anlage) unterzeichnen. Bei der Entbindung von der Schweigepflicht soll abgewogen werden, mit welchen der genannten Stellen oder Fachdiensten eine gegenseitige Kommunikation zur Sicherung des Kindeswohls zweckmäßig erscheint. Es ist darauf zu achten, dass die kooperierenden Dienste beidseitig von der Schweigepflichtentbindung erfasst werden. Zugleich erhalten die Eltern eine kurze schriftliche Information zum gesetzlichen Hintergrund der Interventionsmaßnahme auf Grundlage des §8a SGB VIII. Zum Abschluss des Gesprächs werden den Eltern die Fristen benannt, innerhalb derer die Inanspruchnahme der Hilfen durch die Einrichtungsleitung überprüft wird. Über das geführte Gespräch wird ein Protokoll (siehe Anlage) erstellt. Die Fachbereichsleitung (und in Schulen die Schulleitung) wird über die Ergebnisse des Gesprächs informiert.
6. Erscheinen bei der Überprüfung durch die Einrichtungsleitung die angenommenen Hilfen nicht ausreichend um die Gefährdung abzuwenden oder werden diese von den Eltern nicht angenommen, informiert die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger (und in Schulen mit der Schulleitung) das zuständige Jugendamt, damit dieses dann weitere Interventionsmaßnahmen ergreifen kann. Hierbei wird ein Fallübergabeprotokoll erstellt (s. Anlage)

Kommunalspezifische Regelungen sind in den Einrichtungen zu beachten und anzuwenden. Die Einrichtungsleitungen halten die Beschreibung des Verfahrensablaufs entsprechend der geltenden Vereinbarungen mit den kommunalen Jugendämtern (inkl. der Kontaktadressen der einzubeziehenden Einrichtungen) vor.

7.3 Verfahrensbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die KJA Düsseldorf durch Mitarbeitende / Ehrenamtliche

Betreffen die meldepflichtigen Hinweise die eigenen Mitarbeitenden (z.B. im Kollegenkreis) oder die eigenen Vorgesetzten oder besteht Beratungsbedarf im Hinblick auf die Beurteilung des ggf. grenzverletzenden Verhaltens, so ist die Referentin für Kinder- und Jugendschutz der KJA Düsseldorf zur Beratung einzuschalten.

Im Folgenden ist die Verfahrensbeschreibung bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende oder Ehrenamtlich Tätige für die Einrichtungen der KJA Düsseldorf aufgeführt:



7.4 Nachhaltige Aufarbeitung

Sollte es zu einem Vorfall von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen der KJA Düsseldorf gekommen sein, ist die Situation vor Ort im Team häufig von Verunsicherung und Fassungslosigkeit geprägt.

Damit ein Team auch nach Einhaltung der Verfahrenswege diese Situation gut bewältigen kann, ist es manchmal wichtig, diesen Vorfall nachhaltig aufzuarbeiten. Deshalb sorgt die KJA Düsseldorf dafür, dass dies gelingen kann. Dies kann in Form von extern begleiteten Teamgesprächen oder gemeinsamer Aufarbeitung der Situation und des Verfahrensablaufs gelingen.

8. Qualitätsmanagement

In den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung sind Maßnahmen zur Einführung eines Qualitätsmanagements für den Bereich Kinder- und Jugendschutz definiert. (§8 Qualitätsmanagement) sinngemäß:

1. Der Träger stellt sicher, dass die Zielgruppen (Minderjährige, Erziehungs- und Personen-sorgeberechtigte) über Maßnahmen der Prävention informiert werden und Lob, Anregungen und Kritik äußern können.
2. Evaluation stellt ein wichtiges Instrument zur Auswertung der Präventionsmaßnahmen dar.
3. Alle 5 Jahre wird das institutionelle Schutzkonzept vom Träger überprüft und aktualisiert.
4. Bei Vorfällen von Kindeswohlgefährdung und / oder Formen von sexueller Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen greifen die Verfahrenswege und werden sinnvolle Unterstützungsleistungen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten angeboten.
5. Der Träger stellt sicher, dass der Datenschutz unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte eingehalten wird.

Das institutionelle Schutzkonzept stellt als Querschnittsaufgabe ein aktiv umgesetztes und sich fortwährend entwickelndes Konzept dar.

Das Thema Prävention und Kinderschutz zieht sich durch alle Tätigkeitsbereiche der KJA Düsseldorf und ist eine der zentralen Aufgaben. Nur durch eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und durch wertschätzendes Verhalten kann diese Aufgabe gelingen.

Regelmäßige Weiterbildungen der Mitarbeitenden und Austausch über diese Themen ermöglichen es, das Thema präsent zu halten. Auch Maßnahmen nach §72a SGB VIII zur Sicherstellung beim Einsatz von geeigneten Mitarbeitenden stellen eine dienstliche Kontrolle zur Wahrung des Schutzauftrages dar.

8.1 Beschwerdemanagement

Es gibt ein für alle Einrichtungen geltendes Beschwerdemanagement in der KJA Düsseldorf.

Dieses Beschwerdemanagement ist Bestandteil des Qualitätshandbuchs der KJA Düsseldorf. Es wird durch Verfahrensbeschreibungen konkretisiert. Verschiedene Arbeitsabläufe im Falle einer Beschwerde werden beschrieben, Dokumentationspflichten und weitere Bestimmungen u.a. die Weiterleitung an die zuständige Abteilung geregelt. Auch das Ergebnis der Beschwerde wird in einem Dokumentationsbogen festgehalten.

Bei Veranstaltungen und im täglichen pädagogischen Umgang mit Kindern- und Jugendlichen werden alters- und bedarfsgerechte Methoden und Maßnahmen zur Evaluation und Entwicklung einer Feedbackkultur angewandt und gefördert.

Diese sollen möglichst niedrigschwellig und passgenau für die Zielgruppe gestaltet sein (z.B. Aktionen zur Kindermitbestimmung im OGS-Bereich, Feedback von Teilnehmenden - bei Kursen durch Reflexionsrunden, Fragebögen usw.

Darüber hinaus gibt es in jeder Einrichtung einen Daueraushang, woraus erkenntlich wird, welche Person im Falle von Kritik oder Beschwerde ansprechbar ist. Damit sollen Erwachsene wie Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner dazu aufgefordert werden, Fragen, Beschwerden, Lob und Anregungen vor Ort oder ggf. auf einer höheren Ebene der KJA Düsseldorf äußern können.

Die Emailadresse verbesserungsvorschlag-duesseldorf@kja.de wurde eingerichtet, um auch schriftliche Anfragen zu bearbeiten.

Dabei gibt es den Hinweis, dass anonyme Beschwerden nicht bearbeitet werden können.

Erfolgt eine Beschwerde in Bezug auf sexuelle Gewalt ist dieser sofort entsprechend dem Verfahrensablauf nachzugehen.

8.2 Beratungswege und weiterführende Unterstützungsangebote

Die KJA Düsseldorf hat eine eigene insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII. Diese steht für Anfragen bei dem Verdacht von Kindeswohlgefährdung, welche nicht in ihrer eigenen Einrichtung liegen, mit ihrem Fachwissen zur Verfügung und nimmt eine Beratung vor.

Darüber hinaus hält die KJA Düsseldorf Adressen und Ansprechpartner für Beratung bei Fragen von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt vor. Diese Adressen sind regional erfasst. Diese Adressliste ist für Mitarbeitende in der Dokumentenmatrix im Qualitätshandbuch abrufbar.

Die Präventionsfachkraft unterstützt auf Anfrage auch externe Kooperationspartner bei der Suche nach Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort.

Darüber hinaus sind auf der Webseite der Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum Köln Beratungsstellen für Betroffene und deren Angehörige sowie für Gefährdete bzw. Täter oder Täterinnen aufgeführt: www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention.

8.3 Datenschutz

Mitarbeitende müssen sich grundsätzlich an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und an die kirchliche Datenschutzgrundverordnung (KDSGVO) halten. Dazu sind sie auch bereits zum Zeitpunkt Ihrer Einstellung mit Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung „Datenschutz“ verpflichtet worden. Die KJA Düsseldorf hat eigene Regeln und Arbeitshilfen zur Gewährleistung des Datenschutzes entwickelt (siehe QM Handbuch) Ein externe Person, die mit Datenschutz beauftragt ist, berät die Geschäftsführung zu Regelungen und Absprachen in Bezug auf den Datenschutz für die einzelnen Arbeitsfelder. Diese Person kann im Bedarfsfall oder bei Verstößen kontaktiert werden (siehe Homepage).

Da Kinderschutz ein sensibles Thema ist und ebenfalls dem Datenschutz unterliegt, verweisen wir auf das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vgl. § 4 „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“.

Für Berufsgruppen von Geheimnisträgern außerhalb der Jugendhilfe wie z.B. Sozialarbeiter, Lehrer, Jugend- und Familienberater, denen aufgrund ihres Berufs sehr persönliche Dinge anvertraut oder anders bekannt werden regelt dieser §4 KKG die Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung. Andere Berufsgruppen, wie Erzieher oder Heilpädagogen, brauchen die Befugnisnorm des § 4 KKG nicht. Sie unterliegen nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht, da sie in § 203 StGB nicht aufgeführt sind. Allerdings müssen auch sie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes einhalten. Geben sie Informationen unbefugt an das Jugendamt weiter, machen sie sich zwar nicht strafbar, begehen jedoch eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt ist. Daher sollten auch sie sich an dem in § 4 KKG beschriebenen Verfahren orientieren.

Diese Geheimnisträger und andere Personen, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich in Kontakt stehen, sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit

erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sie haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Wenn ein Tätigwerden seitens des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

8.4 Berichtswesen

Wird bei einem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung und / oder sexueller Gewalt eine externe insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII oder das Jugendamt eingeschaltet, so ist über die Bereichsleitung / Fachbereichsleitung eine Information in Form eines kurzen Berichts über das Verfahren an die Referentin für Kinderschutz zu machen.

Diese Berichte werden in einem im Sinne des Datenschutzes nicht einsehbaren Ordner gesammelt. Im Quartalsbericht / Jahresbericht werden die Fallzahlen und wesentliche Entwicklungen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat mitgeteilt.

9. Schlussbemerkung

Diese neue Fassung des institutionellen Schutzkonzeptes beschreibt eine Querschnittsaufgabe, die aktiv umgesetzt und fortwährend weiter entwickelt werden soll. Das Thema Prävention und Kinderschutz zieht sich durch alle Tätigkeitsbereiche der KJA Düsseldorf und ist eine der zentralen Aufgaben. Nur durch eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und durch wertschätzendes Verhalten der Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Führungskräfte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und auch im Umgang miteinander bildet es die Basis für das gesamte Engagement der KJA Düsseldorf, die Kinder und Jugendliche nicht nur schützen sondern sie durch ihre Angebote, Einrichtungen und Maßnahmen auch unterstützen und fördern will, „...damit ihr Leben gelingt!“

Anlagen

- ✓ **Empfangsbestätigung**
- ✓ **Selbstauskunftserklärung**
- ✓ **Anhaltspunkte zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen**
- ✓ **Daueraushang Beschwerdewege**
- ✓ **Kinderschutzbogen (Altersgruppe 6-14 Jahre) für die Durchführung einer qualifizierten Risikoeinschätzung**
- ✓ **Schweigepflichtentbindung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII**
- ✓ **Information zum gesetzlichen Hintergrund der Interventionsmaßnahme auf Grundlage des §8a SGB VIII**
- ✓ **Dokumentation der Beteiligung des/der Sorgeberechtigten gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII**
- ✓ **Fallübergabeprotokoll**
- ✓ **Verfahrensbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die KJA Düsseldorf**
- ✓ **Bewertungsbogen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses anhand von Tätigkeitsmerkmalen in Einrichtungen der KJA Düsseldorf**
- ✓ **Musteraufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**
- ✓ **Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung**
- ✓ **Kontaktadressen der Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Anlage 1: Empfangserklärung

Empfangserklärung

Gemäß §6 Absatz 3 der „Ordnung zur Prävention“ gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln

Name, Vorname

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

Hiermit bestätige ich den Empfang des Institutionellen Schutzkonzeptes der KJA Düsseldorf gGmbH und erkläre:

„Ich habe den Verhaltenskodex der KJA Düsseldorf gGmbH erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.“

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2: Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ im Erzbistum Köln

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3: Anhaltspunkte zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen¹

Folgende Wahrnehmungen und Informationen können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung darstellen, die die Durchführung einer qualifizierten Risikoeinschätzung (mittels Kinderschutzbogen) erforderlich machen:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- Es fehlt jegliche Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kot Reste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.

Verhalten des Kindes

- Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- Das Kind verhält sich wiederholt apathisch oder stark verängstigt.
- Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. Nachts allein auf dem Spielplatz).
- Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- Das Kind begeht häufig Straftaten.

Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung.
- Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien.
- Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung behinderter Kinder.
- Das Kind wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.

¹ In Anlehnung an: Sigrid A. Bathke, Norbert Reichel u.a.: Kinderschutz macht Schule, Institut für Soziale Arbeit e.V., 2007

Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei).

Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft

- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- Psychische Erkrankungen der Eltern.
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht oder nicht angemessen auf Ansprache).

Kritische Wohnsituation

- Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen).
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.

Anlage 4: Daueraushang Beschwerdewege

Folgender Bogen ist als Daueraushang in allen Einrichtungen vorhanden:

FRAGEN, BESCHWERDEN, LOB UND ANREGUNGEN?

- ### 1.

AN WEN WENDE ICH MICH?

Am besten zuerst an die Person, die es betrifft. Meistens findet man bei den Mitarbeitenden vor Ort ein offenes Ohr und kann hier direkt schon etwas klären.
- ### 2.

ICH KOMME NICHT WEITER. WAS NUN?

Man kann sich auch direkt an die Einrichtungsleitung wenden. Dies kann auch telefonisch oder schriftlich sein (per Email oder mit einem Brief).
- ### 3.

VOR ORT GIBT ES KEINE LÖSUNG?

Es gibt die Möglichkeit sich an die jeweiligen Bereichsleitungen oder Fachbereichsleitungen zu wenden. Diese nehmen sich Zeit für Beschwerden, Lob und Anregungen und versuchen eine Lösung zu finden.
- ### 4.

AUCH DAS HAT NICHT GEHOLFEN?

Wenn die vorherigen Schritte nicht weiter geholfen haben, kann man sich an die Geschäftsleitung der Katholischen Jugendagentur Düsseldorf gGmbH an Herrn Ralph Baumgarten wenden.

Wichtig: Wir können keine anonymen Hinweise bearbeiten, deshalb bitten wir darum, den Namen und Kontaktmöglichkeiten anzugeben.

Anregungen können per Mail an folgende Adresse geschickt werden: verbesserungsvorschlag-duesseldorf@kja.de

Die zuständigen Mitarbeitenden, Fachbereichsleitenden und die Geschäftsleitung sind:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	 <p>katholische jugendagentur <i>Düsseldorf · Rhein-Kreis Neuss, Kreis Mettmann</i></p>
Einrichtungsleitung	Fachbereichsleitung/ Bereichsleitung	Geschäftsführung	

Anlage 5: Kinderschutzbogen (Altersgruppe 6-14 Jahre) für die Durchführung einer qualifizierten Risikoeinschätzung in Einrichtungen der KJA Düsseldorf gGmbH ²

Einrichtung: _____

Leiter/-in der Einrichtung: _____

Beteiligte Personen: _____

Gespräche am / wo: _____

Name der Familie: _____ Name des Kindes/Jugendlichen: _____

Daten zur Familie (nur Erwachsene)

Personen	Name	Nationalität	Familienstand	Berufstätigkeit	Besonderheiten
Mutter					
Vater					
Partner					
Partnerin					
weitere					
weitere					

Angaben zu den o.g. weiteren Personen innerhalb der Familie:

Daten zum Kind / zu den Kindern

	Name	Geburtsdatum	Geschlecht	Nationalität	Sorgerecht
1. Kind			m w		
2. Kind			m w		
3. Kind			m w		
4. Kind			m w		
5. Kind			m w		

Anmerkung / Hinweise / Kommentare:

² In Anlehnung an: „Anlagen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII in Remscheid“, Hrsg.: Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Remscheid

Der nachfolgende „Kinderschutzbogen“ dient zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.³

Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern. Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch / mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Hinweis: Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.)

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

- 1) eine akute Kindeswohlgefährdung und
- 2) Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten .

1) Akute Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeuten die Farben im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung

rot= Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisieren Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Es wird dringend empfohlen, sofort das Jugendamt zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.

gelb= Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

grün= Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung

	rot	gelb	grün
Schlechter körperlicher Zustand			
Auffallend kariöse Zähne			
Wiederholte / anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung			
Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Essstörungen / Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche / psychologische / therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche / psychologische / therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche / psychologische / therapeutische Abklärung			
Früh- / Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Chronische Erkrankung, Behinderung			
Anhaltende / wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursachen			
Einnässen, Einkoten			
Keine ausreichende Schlafmöglichkeit			

³ In Anlehnung an: „Anlagen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII in Remscheid“, Hrsg.: Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Remscheid

Psychische Erscheinung

	rot	gelb	grün
Kind wirkt traurig, zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
Anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)			
Anhaltende fehlende emotionale Schwingungsfähigkeit			
Ausgeprägt unruhiges, umtriebiger und ungesteuertes Verhalten / Hyperaktivität			
Aufmerksamkeits-, beziehungs-suchendes Verhalten			
Aggressives Verhalten			
Selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
Ausgeprägt stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)			
Unsicheres / wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
Mangelndes Selbstwertgefühl			
Auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Delinquenz (Stehlen, Lügen, Zündeln usw.)			

Psychosoziale Situation des Kindes in der Familie

	rot	gelb	grün
Eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen (ungeregelter Tagesablauf)			
Körperlich übergriffiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung / kein Schulbesuch			
Wirtschaftliche Probleme			
Schlechte Wohnverhältnisse			
Der Witterung unangemessene Bekleidung			
Mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			
Missbrauch von Alkohol und / oder Drogen			
Keine zeitlich verlässliche Bezugspersonen			
Keine altersgemäße Vermittlung von Regeln und Grenzen			
Kein regelmäßiger Kontakt und Austausch mit der Einrichtung			
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituell oder politisch radikalen Gemeinschaften			
Unangemessener Kontakt / Austausch / Bezugspersonen			

Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des / der Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

	Sorgeberechtigte		Weitere Bezugspersonen	
	vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Kompetenzen				
Aggressionen und Wut kontrollieren können				
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				

Umgang der Eltern mit der aktuellen Situation

Haltung der Eltern zur aktuellen Problematik

	rot	gelb	grün
Die Eltern können folgendes Problem erkennen (Benennung):			
Die Eltern können folgendes Problem erkennen (Benennung):			
Die Eltern können folgendes Problem erkennen (Benennung):			
Die Eltern erkennen ihre Verantwortung			
Die Eltern erkennen ihre eigenen Anteile			
Die Eltern zeigen Bereitschaft an der Problematik zu arbeiten			
Die Eltern sind bereit Hilfe anzunehmen			

Gesamteinschätzung und fachliche Einschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
Grün	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt. Die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	keine weitere Veranlassung
Gelb	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.	Hinzuziehen einer Erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten
Rot	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen.

Fachliche Einschätzung

Notwendiges und angemessenes Hilfsangebot

Vereinbarung mit der Familie

Weitere Vorgehensweise

Datum

Unterschriften aller Beteiligten

Anlage 6: Schweigepflichtentbindung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII in Einrichtungen der KJA Düsseldorf

Entbindung von der Schweigepflicht (gem. §§61 ff SGB VIII „Schutz von Sozialdaten“)

Name des Kindes: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Anschrift: _____

Ich bin damit einverstanden, dass im Sinne des Wohls meines Kindes die notwendigen persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und verwendet werden und entbinde hiermit

Frau/Herr _____ gegenüber
Name der pädagogischen Fachkraft der Einrichtung

- den Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Jugendamtes
- den Familienhelfern
- den Ärzten meines Kindes
- den Mitarbeitenden der Beratungsstelle
- den Schulpsychologen
- der Schulleitung
- _____

hinsichtlich der Fragen, die eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls betreffen, von der Schweigepflicht.

Hiermit entbinde ich

- die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Jugendamtes
- die Familienhelfer
- die Ärzte meines Kindes
- die Mitarbeitenden der Beratungsstelle
- die Schulpsychologen
- die Schulleitung
- _____

gegenüber der pädagogischen Fachkraft der Einrichtung meines Kindes hinsichtlich der Fragen, die eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls betreffen, von der Schweigepflicht.

Diese Einwilligung kann ich/können wir jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Datum: _____

X _____

Unterschrift der bzw. des Sorgeberechtigten

Jeweils eine Durchschrift für Sorgeberechtigte und für die Einrichtung der KJA Düsseldorf

Anlage 7: Information zum gesetzlichen Hintergrund der Interventionsmaßnahme auf Grundlage des §8a SGB VIII



Liebe Eltern, liebe Sorge-/Erziehungsberechtigte!

Seit dem 01.10.2005 gibt es eine neue Bestimmung im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), nämlich, den § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

Damit werden alle Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohls eines Kindes oder Jugendlichen zunächst die Sorgeberechtigten in einem Gespräch auf diese Gefahr hinzuweisen. In diesem Gespräch erfahren Sie auch, wie Sie die Gefahr für Ihr/e Kind/er abwenden können und wie bzw. wo Sie hierfür Hilfen erhalten. Sie sind verpflichtet, zum Wohl Ihres Kindes / Ihrer Kinder an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

Unsere Einrichtung überprüft, ob Sie notwendige Hilfen in Anspruch nehmen.

Sollten Sie nicht bereit sein, an der Abwendung der Gefahren mitzuwirken und entsprechende notwendige Hilfen nicht in Anspruch nehmen, sind wir verpflichtet, dieses dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt wird sich dann an Sie wenden, Ihnen Beratung und Hilfe anbieten und ggf. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes / der Kinder durchsetzen.

Die Geschäftsführung der
KJA Düsseldorf gGmbH

Anlage 8: Dokumentation der Beteiligung des/der Sorgeberechtigten gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

Dokumentation der Beteiligung des/der Sorgeberechtigten gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

(Elterngespräch)

Name des Kindes: _____

Teilnehmer/innen: _____

Gesprächsinhalt	Bemerkungen	Unterlagen
Anlass für das Elterngespräch		
Einschätzung der Fachkraft		z.B. Bericht, Vermerke, Kinderschutzbogen
Sicht der Eltern / Sorgeberechtigten		
Vorschlag der Fachkraft / des Teams		
Vorschlag der Eltern / Sorgeberechtigten		
Fragen der Eltern / Sorgeberechtigten		
Vereinbarung und nächste Schritte		z.B. Schweigepflichtentbindung, Elterninformation, schriftliche Vereinbarung über Zeitplan / nächsten Kontakt / Überprüfung

Datum

Unterschrift Fachkraft

Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigte

Anlage 9: Fallübergabeprotokoll

Einrichtung: _____

(Fall)-Übergabeprotokoll nach Gefährdungseinschätzung

Name, Vorname (Kind) _____ geb. _____

Anschrift _____

Name, Vorname Mutter _____

Personensorgeberechtigt: (wenn zutreffend, ankreuzen)

Tel. _____ Mobil _____

Name, Vorname Vater _____

Personensorgeberechtigt: (wenn zutreffend, ankreuzen)

Tel. _____ Mobil _____

Dem Übergabeprotokoll sind folgende Unterlagen beigelegt:

Kinderschutzbogen

Dokumentation Elterngespräch

Dokumentation Beratungsverlauf

Berichte sonstiger Institutionen

Sonstiges _____

Datum

Unterschrift Fachkraft KJA

Die Übernahme des Falles durch das Jugendamt _____,

durch Frau/Herr _____ erfolgte am _____

Datum

Unterschrift Fallverantwortliche/r

Anlage 10: Bewertungsbogen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses anhand von Tätigkeitsmerkmalen in Einrichtungen der KJA Düsseldorf

Beim Zutreffen eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale muss vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden:

Der Mitarbeitende steht im Rahmen seiner Arbeitsausübung regelmäßig und/oder auf Dauer im Kontakt zu Minderjährigen in einer Einrichtung der KJA Düsseldorf und...

- ...wird auf der Basis eines Arbeitsvertrages bei der KJA Düsseldorf in der Einrichtung tätig
- ...wird auf der Basis eines Honorarvertrages bei der KJA Düsseldorf in der Einrichtung tätig
- ...wird als Projektmitarbeiter öfter als viermal im Jahr für dieselbe Einrichtung der KJA Düsseldorf tätig
- ...wird über die Dauer von 4 Stunden oder länger zusammenhängend bei einem Projekt oder in einer Einrichtung eigenverantwortlich tätig
- ...begleitet Minderjährige über Nacht bei einem Projekt oder einer Maßnahme
- ...leitet eine sich regelmäßig treffende Kinder- oder Jugendgruppe in eigener Verantwortung
- ...nimmt eine Autoritätsposition oder Vorbildfunktion gegenüber der betreuten Kindern und Jugendlichen wahr
- ...steht regelmäßig in Einzelkontakt zu Kindern und Jugendlichen im vertrauten Rahmen (Einzelgespräche, vertrauliche Gespräche).

Die obigen Kriterien gelten auch für das nicht oder nicht primär mit pädagogischen Aufgaben betraute Personal wie Hauswirtschaftskräfte, Thekenkräfte, Reinigungskräfte oder Hausmeister u.ä., das während der Dienstausbung in direktem Kontakt zu Minderjährigen steht, wenn die eingesetzten Mitarbeitenden Beschäftigte der KJA Düsseldorf gGmbH sind.

Bei Mitarbeitenden, die im Auftrag eines anderen Arbeitgebers (z.B. Sportverein) in Einrichtungen der KJA Düsseldorf Tätigkeiten ausüben, bei denen die oben aufgeführten Tätigkeitsmerkmale zutreffen, muss die erfolgte Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis der betreffenden Mitarbeitenden durch den Kooperationspartner garantiert werden. Dies ist in den entsprechenden Kooperationsverträgen zu vereinbaren.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist keine Voraussetzung für die Ausübung einer betreuenden Tätigkeit, wenn die Mitarbeitenden ausschließlich unter Anleitung und der ständigen Anwesenheit einer pädagogischen Kraft aus dem fest angestellten Mitarbeiterkreis der Einrichtung tätig wird wie z.B.

- Schulpraktikanten auf die Dauer von bis zu 20 Arbeitstagen**
 - Oberstufenschülerinnen und –schüler zur Unterstützung des Betreuungsbetriebes an der eigenen Schule**
 - Pausenhelfer**
-

Anlage 11: Musteraufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses



Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH
Gertrudisstraße 12-14 · 40229 Düsseldorf

Zur Vorlage beim Bürgeramt

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen der persönlichen Eignungsprüfung nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) von

Frau N.N.

ein **erweitertes** Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des § 30a Abs.1 Nr.2 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen ist.

Die Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 12: Musterschreiben zur Beantragung eines Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter



Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH
Gertrudisstraße 12-14 · 40229 Düsseldorf

Zur Vorlage beim Bürgeramt

Katholische Jugendagentur
Düsseldorf

Gertrudisstraße 12-14
40229 Düsseldorf

Telefon: 0211 310636-0
Fax: 0211 310636-60
info@kja-duesseldorf.de

www.kja-duesseldorf.de

Düsseldorf, den xx.yy.zz

Erweitertes Führungszeugnis (gebührenfrei)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen der persönlichen Eignungsprüfung nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) von

Herrn N.N.

ein **gebührenfreies** erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen ist.

Die Tätigkeit ist im öffentlichen Interesse und erfolgt im Rahmen eines Ehrenamtes bzw. unentgeltlichen Praktikums. Es ist daher gebührenfrei auszustellen.

Die Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 13: Schulungsbedarf von Mitarbeitenden anhand von Tätigkeitsmerkmalen in Einrichtungen der KJA Düsseldorf gGmbH

	Erweitertes Führungszeugnis	Selbstverpflichtungserklärung	16-Stunden-Schulung (Typ C)	8-Stunden-Schulung (Typ B)	4-Stunden Schulung (Typ A)	Mündliche Unterweisung (30 Minuten)	Schriftliche Belehrung (Intensive Lektüre)	Bemerkungen
Mitarbeitergruppen mit Kontakt zu Minderjährigen im Arbeitsfeld								
Einrichtungsleitungen	•	•	•				•	
Pädagogische Fachkräfte, Gruppenleitungen und Ergänzungskräfte	•	•		•			•	
Verwaltungskräfte mit vereinzeltem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	•	•			•		•	
Verwaltungskräfte mit häufigem oder intensivem Kontakt zu Kindern	•	•		•			•	
Mitarbeitende im Rahmen von BFD/FSJ und Jahrespraktikanten	•	•		•			•	
Praktikanten bis 4 Wochen						•	•	
Praktikanten ab 4 bis 12 Wochen	•	•				•	•	
Oberstufenschüler zur Unterstützung des Betreuungsbetriebes an der eigenen Schule		•				•	•	Erhalten im Vorfeld eine Vorbereitung inkl. Belehrung
Honorarmitarbeiter bei regelmäßigen AGs	•	•				•	•	
Honorarmitarbeiter im Rahmen von Ferienprojekten		•				•	•	
Pausenhelfer						•	•	
Schulungsteam	•	•	•				•	
Hauswirtschafts-, Theken- und Reinigungskräfte (soweit eigene Beschäftigte der KJA Düsseldorf)	•	•			•		•	
Mitarbeitende externer Kooperationspartner oder Dienstleister (z.B. Sportverein oder Reinigungsfirma)	beim Sportverein	•						Vorlage des Führungszeugnisses im Kooperationsvertrag vereinbaren
Weitere für die Beurteilung relevante Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeitergruppen mit Kontakt zu Minderjährigen im Arbeitsfeld (gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeitende)								
Regelmäßiger Einsatz bei derselben Einrichtung (öfter als 4mal im Jahr)	•	•				•	•	
Eigenverantwortliche Tätigkeit im Rahmen eines Angebots über 4 Stunden Dauer	•	•				•	•	
Begleitung oder Betreuung Minderjähriger über Nacht	•	•		•			•	
Eigenverantwortliche Leitung einer Kinder- oder Jugendgruppe über 4 Wochen	•	•		•			•	
Autoritätsposition gegenüber der betreuten Kindern und Jugendlichen (z.B. Co-Leiter)	•	•				•	•	
Regelmäßiger Kontakt zu Minderjährigen in vertrautem Rahmen (Einzelgespräche)	•	•		•			•	

Anlage 15: Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung –PrävO) (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft) werden zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PrävO Institutionelles Schutzkonzept ⁴

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte⁵ steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.
5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.
6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 30.06.2016 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese Köln zuzuleiten.

⁴ Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

⁵ Soweit personenbezogenen Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz –KDO in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden.
4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema⁶ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:
 - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - die Mitarbeitervertretung,
 - ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
 - Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
 - Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreterangemessen einzubinden.
Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

⁶ Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung;
Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden –Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDKJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage www.praevention-erzbistum-koeln.de hinterlegt.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - Disziplinierungsmaßnahmen.
4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der am 01.04.2011 in Kraft getretenen Präventionsordnung (Amtsblatt 2011, Nr. 71) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.
4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.
5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der Leitlinien (Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln, Verfahrensordnung Missbrauch –VerfO

Missbrauch) (vgl. Amtsblatt 2014, im selben Heft) zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs-bzw. Personensorge-berechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen-bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus-und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs-und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.
2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.
3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.
4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.
 - Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal-und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein

- geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.
- Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
 - Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.
 6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.
 7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.
 8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
 - benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
 - ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.
5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 10 der Präventionsordnung in der bisher geltenden Fassung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 11) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft

Anlage 16: Kontaktadressen der Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Hilfe bei Kindeswohlgefährdung in Düsseldorf

Nottelefon des Jugendamtes

0211/89-92400

Montag – Donnerstag: 7:00 - 19:00 Uhr

Freitag: 7:00 - 18:00 Uhr

Samstag: 8.00 - 13.00 Uhr

Notaufnahme ...

... für Mädchen und Jungen in Düsseldorf, die sich in akuten Krisen oder Konfliktsituationen befinden und um Inobhutnahme bitten (Aufnahme 24 Stunden rund um die Uhr)

von 0 bis 13 Jahre

Städtisches Kinderhilfe-zentrum

Eulerstraße 46

40477 Düsseldorf

0211/89-98177

von 14 bis 17 Jahre

Mädchenschutzgruppe

Kinderhilfezentrum

Ulmenstraße 83

40476 Düsseldorf

0211/89-98637

von 14 bis 17 Jahre

Jungenschutzgruppe

Dorotheenstraße 39

40235 Düsseldorf

0211/89-28951

Die Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche

0800/111 0 333

Montag – Freitag: 14:00 - 20:00 Uhr und

Samstag: 14:00 - 19:00 Uhr

Bezirkssozialdienste (BSD)

Stadtbezirk 1

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 1

Für die Stadtteile Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf und Golzheim

Kasernenstraße 6, 40213 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags

von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter

Telefon 0211/89-95450

Telefax 0211/89-29124

E-Mail: bsd201@duesseldorf.de

Stadtbezirk 2

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 2

Für die Stadtteile Flingern und Düsseltal

Cranachstraße 35, 40235 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags

von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter

Telefon 0211/89-22678

Telefax 0211/89-29236

E-Mail: bsd202@duesseldorf.de

Stadtbezirk 3

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 3

Für die Stadtteile Oberbilk, Bilk, Unterbilk, Hafen, Flehe, Friedrichstadt, Hamm und Vollmerswerth
Bogenstraße 39, 40227 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags

von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter

Telefon 0211/89-94777

Telefax 0211/89-29145

E-Mail: bsd203@duesseldorf.de

Dependance

Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf

Öffnungszeiten

Keine öffentlichen Sprechzeiten.

Bitte wenden Sie sich an unsere Außenstelle in der Bogenstraße 39.

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter

Telefon 0211/89-92680

Telefax 0211/89-29138

E-Mail: bsd203@duesseldorf.de

Stadtbezirk 4

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 4

Für die Stadtteile Oberkassel, Heerdt, Lörick und Niederkassel

Burggrafenstraße 5a, 40545 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags

von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter

Telefon 0211/89-93591

Telefax 0211/89-29148

E-Mail: bsd204@duesseldorf.de

Stadtbezirk 5

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 5

Kasernenstraße 6, 40213 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags

von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter

Telefon 0211/89-95450

Telefax 0211/89-29124

E-Mail: bsd205@duesseldorf.de

Stadtbezirk 6

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 6
Für die Stadtteile Lichtenbroich, Unterrath, Rath und Mörsenbroich
Münsterstraße 508, 40472 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags
von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter
Telefon 0211/89-93593
Telefax 0211/89-29230
E-Mail: bsd206@duesseldorf.de

Stadtbezirk 7

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 7
Neusser Tor 6, 40625 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags
von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter
Telefon 0211/89-22012
Telefax 0211/89-22015
E-Mail: bsd207@duesseldorf.de

Stadtbezirk 8

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 8
Für die Stadtteile Lierenfeld, Eller, Vennhausen und Unterbach
Gertrudisplatz 16-18, 40229 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags
von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter
Telefon 0211/89-97871
Telefax 0211/89-29147
E-Mail: bsd208@duesseldorf.de

Stadtbezirk 9

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 9
Für die Stadtteile Wersten, Holthausen, Himmelgeist und Itter
Burscheider Straße 27, 40591 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags
von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter
Telefon 0211/89-94455
Telefax 0211/89-29371
E-Mail: bsd209@duesseldorf.de

Stadtbezirk 9

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 9
Für die Stadtteile Hassels, Benrath, Urdenbach und Reisholz
Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags
von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter
Telefon 0211/89-97269
Telefax 0211/74969979
E-Mail: bsd209@duesseldorf.de

Stadtbezirk 10

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner vor Ort im Stadtbezirk 10
Für die Stadtteile Garath und Hellerhof
Frankfurter Straße 229, 40595 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags
von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter
Telefon 0211/89-97539
Telefax 0211/89-29198
E-Mail: bsd210@duesseldorf.de

Weitere Adressen:

Kinderschutz Ambulanz am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf

Leitung: Dr. Gabriele Komesker

Kronenstr. 38

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 919-3700

Telefax: 0211 / 919-3991

<http://www.kinderschutzambulanz.de>

Arbeitskreis Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Aachener Str. 9

40223 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 31 38 90

Frauen - und Mädchennotruf e.V.

bei sexueller Gewalt

Ackerstr. 11

40223 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 68 68 54

ProMädchen - Mädchenhaus Düsseldorf e.V

Mädchenberatung

Corneliusstraße 68-70

40215 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 48 76 75

Fax.: 0211 / 48 66 45

beratung@promaedchen.de

www.promaedchen.de

Weißer Ring e.V.

Außenstellenleitung Düsseldorf: WEISSER RING e. V. Landesbüro NRW/Rheinland
Telefon: 0151/55164789
Webseite: duesseldorf-nrw-rheinland.weisser-ring.de

**Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
c/o Frauenberatungsstelle**

Ackerstrasse 144,
40233 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 68 68 54
info@frauenberatungsstelle.de
www.frauenberatungsstelle.de

Jugendberatung (JUB)

Beratungsstelle für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 26 Jahren
Oberbilker Allee 287
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 600 25 - 222
Fax.: 0211 / 600 25 - 221
jugendberatung@awo-duesseldorf.de
www.jub.awo-duesseldorf.de

Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V.

Ackerstraße 144
40233 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6 86 854
Fax.: 0211 / 6 76 161
info@frauenberatungsstelle.de
www.frauenberatungsstelle.de

Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Am Wehrhahn 28
40211 Düsseldorf
Telefon: 02 11 - 17 93 37-0
Telefax: 02 11 - 17 93 37 29
Mail: info@efl-duesseldorf.de
Internet: www.efl-duesseldorf.de

Diakonie Düsseldorf**Fachstelle für sexuelle Übergriffe durch junge Menschen**

Ansprechpartnerin Ulrike Kaiser
Sonnenstraße 14
40227 Düsseldorf
Tel. 0211 9 13 54 36 05
Fax 0211 9 13 54 36 14
Ulrike.kaiser@diakonie-duesseldorf.de
<https://www.diakonie-duesseldorf.de/jugend-familie/kinder-eltern/hilfe-in-krise/sexuell-uebergreifige-kinder/>

Hilfe bei Kindeswohlgefährdung im Rhein-Kreis Neuss

Die auf sexuellen Missbrauch spezialisierte Institution ist die

Ambulanz für Kinderschutz,

Preußenstraße 84,
41464 Neuss (auf dem Gelände des Lukaskrankenhauses)
tel.: 02131 980 194 oder 85033
fax.: 02131 858 166
aks@jugend-und-familienhilfe.de

Beratungsstelle "Balance" bei Problemen rund um die Erziehung

Erfahrene Fachkraft „Kinderschutz“ für den RKN ist Frau Brilmeyer-Riesbeck
Kapitelstraße 30
41460 Neuss
Tel.: 02131 / 36928-30
Fax: 02131 / 36928-39
balance@caritas-neuss.de
www.beratung-in-neuss.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Neuss e.V.

Schulstrasse 22-24
41460 Neuss
Telefon: 02131/28718
Fax: 02131/274956
email: info@dksb-neuss.de

Jugendamt der Stadt Dormagen

Ansprechpartner: Klaus Güdelhöfer
E-Mail: klaus.guedelhoefner@stadt-dormagen.de
Telefon: 02133/257-333

Polizei Opferschutz

Gewalt gegen Frauen und Kinder
Ihre Ansprechpartnerin: Gewalt gegen Frauen und Kinder, Opferschutz
Kriminalhauptkommissarin Ira Klug
Telefon: 02131 300-25515

Hilfe bei Kindeswohlgefährdung im Kreis Mettmann

Mettmann:

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Mettmann e.V.

Kurze Str. 6
40822 Mettmann
Telefon: 02104/73010
Fax: 02104/72010
Email: kinderschutzbund_mettmann@web.de

SKFM Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Telefon: 02104/1419-221

Sozialdienst kath. Frauen und Männer (SKFM)

SKFM Mettmann e.V.

Neanderstraße 68-72
40822 Mettmann
Telefon: 02104/1419 0
Email: info@skfm-mettmann.de

SKFM Frauen- und Kinderschutzhäuser für den Kreis Mettmann

Telefon 0 2104/922220 (Tag und Nacht erreichbar)
Email: frauenhaus@skfm-mettmann.de

SKFM Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Telefon: 02104/1419-226
Email: sexualisiertegewalt@skfm-mettmann.de
SKFM Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Telefon: 02104/1419-221
Email: interventionsstelle@skfm-mettmann.de

Ratingen:

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Ratingen

Düsseldorfer Straße 79
40878 Ratingen_
Telefon: 02102/24448 oder 02102/24433
www.kinderschutz-ratingen.de
E-Mail: dksb.ratingen@t-online.de

Kriminalpolizei Ratingen

Frau Mühlisiepen, Sachbearbeitung KK 22 Ratingen
Josef-Schappe-Str. 11
40882 Ratingen
Telefon 02102/99818200

SKF Jugend- und Familienhilfe/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Düsseldorfer Str. 40
40878 Ratingen
Telefon 0 2102/7116-13, -20

Diakonie Kreis Mettmann Ambulante Jugendhilfe

Angerstr. 11
40878 Ratingen
Telefon 0 2102/10 91-26, -24

Beratungsstelle für Kinderschutz, „Löwenherz“, Anlaufstelle für Kinderschutz

Düsseldorfer Str. 79
40787 Ratingen
Telefon: 02102/2 44 33 („Löwenherz“)
Telefon: 02102/2 44 48 (Anlaufstelle)

Jugendamt / Bezirkssozialdienst

Stadionring 17
40878 Ratingen
Telefon 0 2102/5 50-51 20
Notfall-Nr. unter Polizeinotruf 110

Psychologische Beratungsstelle Erziehungs-, Familien- und Schulpsychologische Beratung

Frau Gesser
Philippstr. 21
40878 Ratingen (1. Obergeschoss)
Telefon 02102/5 50-5160

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Lintorfer Str. 51
40878 Ratingen
Telefon 0 2102/2 70 00

In Langenfeld und Monheim:

Deutscher Kinderschutzbund Monheim

Das Kinder- und Jugendtelefon ist von Montag bis Freitag
jeweils von 15-19 Uhr unter der kosten-freien Rufnummer 0800 111 0 333 zu erreichen.
www.kinderschutzbund-monheim.de

Sag´s e.V.

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt

Düsseldorferstraße 16
40764 Langenfeld
02173/82765
www.sags-ev.de

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
der Städte Langenfeld und Monheim**

Friedenauer Straße 15a
40789 Monheim
02173/55858
www.erziehungsberatung-langenfeld.de

Deutscher Kinderschutzbund Langenfeld e. V.

Eichenfeldstraße 15-19
40764 Langenfeld
02173/20899-0
www.kinderschutzbund-langenfeld.de

Jugendberatung

Berliner Ring 5
40789 Monheim
02173/951-770, -772
www.monheim.de

Velbert:

Haus Maria Frieden Kinder- und Jugendhilfezentrum

Bökenbuschstr. 7
42555 Velbert-Langenberg
Telefon 0 20 52/9 26 29-0

Erkrath:

Polizeilicher Opferschutz und WEISSER RING im Kreis Mettmann

Opferschutzbeauftragte Frau Peglau
Sedentaler Str. 110
40699 Erkrath-Hochdahl Telefon 0 2104/9 82-0
Telefon 0 2104/9 82-1066 (Weisser Ring)

Kriminalpolizei Mettmann

Opferschutzbeauftragte Frau Peglau
Sedentaler Str. 110
40699 Erkrath-Hochdahl
Telefon 0 2104/9 82-1067

Jugendamt Erkrath

Andrea Lademann-Kolk, Jugendschutzbeauftragte und Kinderschutzfachkraft
Klinkerweg 7 (Raum: 112)
40699 Erkrath
Telefon: 0211/2407-5112
Email: andrea.lademann-kolk@erkrath.de

Hilden:

Deutscher Kinderschutzbund Hilden e. V.

Schulstraße 44 dksb.hilden-trauer@web.de
40721 Hilden
02103/54853
www.kinderschutzbund-ov-hilden.de

Präventionsstelle „Gewalt gegen Kinder“

Am Rathaus 1
Ansprechpartnerin: Frau Hentschel
40721 Hilden
02103/72-288
www.hilden.de

Bundesweite Hilfsangebote

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)
Anfragen können auch per E-Mail gestellt werden: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Die Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche

0800/111 0 333
Montag – Freitag: 14:00 - 20:00 Uhr und
Samstag: 14:00 - 19:00 Uhr

N.I.N.A. e.V.

(Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen)

Holtener Straße 61

D-24105 Kiel

Fon: 0431 - 705 350 15 (Verwaltung)

Fax: 0431 - 705 350 18

mail@nina-info.de

<http://www.nina-info.de/save-me-online.html>

Innocence in Danger e.V.

Holtendorffstraße 3

14057 Berlin

Tel: +49 (0)30 - 3300 75 38

<https://www.innocenceindanger.de/>



Impressum

Herausgeber:
Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH
V.i.S.d.P.: Ralph Baumgarten, Geschäftsführung
Gertrudisstr. 12-14
40229 Düsseldorf
Telefon: 0211-310636-0
Telefax: 0211-310636-60
Email: info-duesseldorf@kja.de

Wir bedanken uns recht herzlich
bei der Katholischen Jugendagentur Wuppertal gGmbH
und der Katholischen Jugendagentur Leverkusen,
Rhein-Berg, Oberberg gGmbH für die
freundliche Unterstützung und Hilfeleistung bei der
Erstellung dieses Konzeptes.

Das Konzept wurde von der
Präventionsfachkraft Martina Hopster in Zusammenarbeit
mit den Arbeitskreisen der jeweiligen Fachbereiche erstellt.